

**Fachprüfungsordnung
für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang
Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2025**

(Hochschulanzeiger Nr. 6/2025 vom 23. Dezember 2025, S. 13)

Geändert durch:

1. Ordnung vom 12.05.2026 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2026 vom 29. Mai 2026, S. 25)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien, die sich ab dem Sommersemester 2026 für das Studium einschreiben.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2026 verwendet.

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 12.11.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.11.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 01.12.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsregelung
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Anrechnungen von Kompetenzen
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1: Module und Prüfungen im Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien
- Anlage 2: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien
- Anlage 3: Regelungen über die Eignungsprüfung

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)

- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er enthält ein weiterbildendes Masterstudienprogramm und kann berufsbegleitend studiert werden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann in der Regel nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist für das Absolvieren der Masterarbeit und des Kolloquiums über die Masterarbeit vorgesehen. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 80 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien“ in Anlage 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsregelung

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte sowie die Module „Wissenschaftliches Publizieren und Kommunizieren“ und „Akademisches Engineering in der Mikrotechnik“ erbracht hat und die gegebenenfalls bestehenden Auflagen für den Zugang zum Studium erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine Zulassung unter Vorbehalt genehmigen.

(3) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Für das Bestehen des Masterabschlusses sind Wahlpflichtmodule im Umfang gemäß Anlage 1 zu erbringen. Wahlpflichtmodule werden durch Prüfungsleistungen erbracht. Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in Anlage 1 genannten Wahlpflichtmodulen einen Katalog von möglichen weiteren Wahlpflichtmodulen anbieten. Die Studierenden wählen vor einem Semester ihre Prioritäten für die Belegung von Wahlpflichtmodulen aus den gemäß dieser FPO und dem Katalog angebotenen Wahlpflichtmodulen. Der Prüfungsausschuss legt den Zeitpunkt dieser Wahl fest. Anhand der Wahl erstellt die Studiengangsleitung das konkrete Angebot von Wahlpflichtmodulen für das folgende Semester; eine Mindestanzahl von Stimmen für die Auswahl eines Moduls und organisatorische Belange des Fachbereichs sind dabei zu berücksichtigen. Werden die Veranstaltungen eines angebotenes Wahlpflichtmodul zu Beginn eines Semesters von weniger als fünf Studierenden besucht, kann das Angebot von Seiten des Studiengangs zurückgenommen und ein entsprechender Ersatz gewählt werden.

(3) In Fällen, in denen ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen oder aufgrund einer zu geringen Teilnehmenden (weniger als fünf), nicht angeboten werden kann, können die Studierenden ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(4) Werden Wahlpflichtmodule semesterübergreifend angeboten, müssen Teil 1 und Teil 2 des gleichen Wahlpflichtmoduls belegt werden. Es ist nicht möglich Teil 1 des einen und Teil 2 eines anderen Wahlpflichtmoduls zu erbringen. Die Zusammengehörigkeit des gesamten Moduls über zwei Semester hinweg muss gewahrt werden.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Praxisaufgabe, Versuchsprotokoll oder Laborbericht zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt 12 Wochen nach Ausgabe des Themas. Die Arbeiten sind jeweils innerhalb der Frist bei der oder dem Prüfenden abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als nicht bestanden. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

§ 9 Anrechnungen von Kompetenzen

(1) Grundsätzlich können Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf ein Studium angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den qualitativ-inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs sind und folglich ein erfolgreiches Weiterstudium nicht gefährdet ist. Eine Anrechnung kann höchstens bis zur Hälfte der für den Abschluss des Masterstudiengangs erforderlichen ECTS-Punkte erfolgen.

(2) Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung über alle anzurechnenden Module entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechnung. In Zweifelsfällen kann er Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden sowie der oder dem Modulverantwortlichen halten, ob erworbene Kompetenzen angerechnet werden können. Die Ablehnung einer Anrechnung von Kompetenzen muss begründet werden. Im Falle der Anrechnung werden den angerechneten Modulen oder Prüfungen die ECTS-Punkte zugerechnet, die in der entsprechenden Fachprüfungsordnung dafür vorgesehen sind.

(3) Jedes angerechnete Modul wird mit einer Note oder mit „bestanden“ übernommen. Bei einem nicht identischen, jedoch vergleichbaren Notensystem ist eine Note auf Grundlage der modifizierten Bayrischen Formel zu berechnen. In allen anderen Fällen erfolgt eine Anrechnung ohne Benotung mit „bestanden“. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

(4) Der Antrag zur Anrechnung sowie die notwendigen beizufügenden Dokumente müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Vorliegen eines vollständigen Antrags ist dieser binnen einer Frist von drei Monaten zu bearbeiten.

(5) Eine pauschale Anrechnung von Modulen, die bei einem Kooperationspartner für den Masterstudiengang erbracht werden, erfolgt gemäß Anlage 1. Mit der Anrechnung werden auch die Noten der erbrachten Leistungen übernommen; sofern der Prüfungsausschuss dies nicht für einen Kooperationspartner ausschließt.

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag kann die Frist vom Prüfungsausschuss auf maximal neun Monate zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AMPO verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei mit Anlagen – im Dekanat einzureichen. Die schriftliche Ausfertigung kann bis zu einer Woche nach der elektronischen Abgabe eingereicht werden. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum. Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Masterarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein. Sofern eine prüfende Person es anfordert, ist für sie oder ihn eine weitere schriftliche Ausfertigung einzureichen.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem maximal 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Findet das Kolloquium an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt zu machen. Das Kolloquium an der Hochschule findet fachbereichsöffentlich statt, sofern die oder der Studierende nicht den Ausschluss wünscht.

§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in den Masterstudiengang Engineering and Management in den Micro- and Nanotechnologies einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist.

Zweibrücken, den 08.12.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Module und Prüfungen im Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP gesamt	CP Sem.			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule an der Hochschule Kaiserslautern									
Wissenschaftliches Publizieren und Kommunizieren	1	5	5	-	-	PL	LP	5	
Simulation an realen MEMS-Beispielen	3	5	5	-	-	PL	LP	5	
Akademisches Engineering in der Mikrotechnik	2	5	5	AT*	-	PL	P	5	
Anwendungsmodul	3	5	5	-	-	PL	PA	5	
Masterarbeit mit Kolloquium	4	30	30	§ 6 Abs. 2	Masterarbeit	PL	MA	27	
					Kolloquium	PL	KOL	3	
Pflichtmodule beim Kooperationspartner									
Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess in den MNT	1	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
Technical- und Process-Engineering für Führungskräfte in den MNT	1-3	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
Management und Führung in den MNT	1-2	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
Gesamt CP Pflichtmodule		80							
Wahlpflichtmodule beim Kooperationspartner *									
Technical Managementtools und Technical Projektmanagement für Führungskräfte in den MNT	2-3	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
Produktionsmanagement, Industrial Engineering und Maintenance für Führungskräfte in den MNT	2-3	10	10	-	-	PL	-	-	Anrechnung von Leistungen beim Kooperationspartner, s. § 9 Abs. 4
Gesamt CP Wahlpflichtmodule		10							
Gesamt CP Studiengang	90								

Tabelle 1: Module und Prüfungen

Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT* Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- PL Prüfungsleistung
- LP Lernportfolio
- PA Projektarbeit
- P Präsentation
- KOL Kolloquium über die Masterarbeit
- MA Masterarbeit
- NA* Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- PA Projektarbeit
- Kein Eintrag
- / oder
- * Es sind mindestens 10 CP durch Wahlpflichtmodule zu erbringen. Wahlpflichtmodule sind Prüfungsleistungen. Wahlpflichtmodule an der Hochschule Kaiserslautern können nur durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden, § 7 Abs. 2.

Anlage 2: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Engineering und Management in den Mikro- und Nanotechnologien

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Engineering und Management in den Micro- and Nanotechnologies müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

1. ein jeweils einschlägiger, berufsqualifizierender ingenieurwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlicher Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten,
2. eine mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 4,
3. Sprachkenntnisse gemäß Absatz 7,
4. Aufnahme einer Weiterbildung bei einem Kooperationspartner der Hochschule Kaiserslautern für den Masterstudiengang Engineering und Management in den Micro- and Nanotechnologies.

(2) Ein Hochschulabschluss gilt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 als einschlägig, wenn Kompetenzen in den für den Masterstudiengang erforderlichen, in der nachfolgenden Tabelle näher bezeichneten Themengebieten im angegebenen Umfang erworben und nachgewiesen wurden:

Themengebiet

„Ingenieur- und Naturwissenschaftliche Grundlagen“

im Umfang von mindestens **30 ECTS**

Zu diesem Themengebiet gehören zum Beispiel:

- Physik (Mechanik, Elektromagnetismus, Optik, Thermodynamik)
- Chemie/Materialwissenschaften (Werkstoffe, Werkstoffprüfung, Materialcharakterisierung)
- Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
- Informatik-Grundlagen (Programmierung, Algorithmen, Datenverarbeitung)
- Messtechnik, Sensorik, Regelungstechnik
- Mechanik/Konstruktion

Themengebiet

„Ingenieurmathematik und Modellbildung“

im Umfang von mindestens **15 ECTS**

Zu diesem Themengebiet gehören zum Beispiel:

- Analysis (einschließlich mehrerer Variablen)
- Lineare Algebra (Grundlagen und Vertiefung)
- Numerische Mathematik und Simulation
- Vektoranalysis
- Fourier-Methoden
- Wahrscheinlichkeit und Statistik

Tabelle 2: Einschlägigkeit Hochschulabschluss – Themengebiete und Umfang

Kompetenzen aus qualifizierter Berufstätigkeit oder Weiterbildung können im Umfang von bis zu 15 ECTS auf das Themengebiet „Ingenieur- und Naturwissenschaftliche Grundlagen“ angerechnet werden. Sind entsprechende Module nicht ausreichender Bestandteil des Hochschulabschlusses gewesen, so kann die Zulassung von der Zulassungskommission nach § 3 mit Auflagen bezüglich der Nachreichung von Nachweisen durch das Ablegen von entsprechenden Prüfungen im Umfang von maximal 15 ECTS aus den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern verbunden werden. Diese sind vor Anmeldung der Master-Thesis zu erbringen.

(3) Personen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, können gemäß § 35 Abs. 2 HochSchG zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 festgestellt wird. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 3 „Regelungen über die Eignungsprüfung“ zu dieser Fachprüfungsordnung.

(4) Eine Berufstätigkeit gilt als einschlägig, wenn sie fachlich in einem technischen oder

naturwissenschaftlich-technischen Arbeitsumfeld verortet ist und inhaltlich wesentliche Bezüge zu mikro- oder nanotechnologischen Anwendungen aufweist. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen:

- Mikro- und Nanotechnologie, Halbleiter- oder Mikrosystemtechnik
- Aufbau- und Verbindungstechnik, Fertigungs- und Prozesstechnologie
- Sensorik, Optik, Photonik, physikalische Technik
- Elektrotechnik, Elektronik, Kommunikationstechnik, Automatisierung
- Maschinenbau, Mechatronik, Verfahrenstechnik oder Anlagenbau
- Chemie-, Werkstoff- oder Prozesstechnik

Als einschlägig gelten auch Tätigkeiten, in denen technologieübergreifende Kompetenzen angewendet werden, sofern ein erkennbarer Bezug zu Prozessen, Produkten oder Anwendungen aus dem Bereich der Mikro- und Nanotechnologien gegeben ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde.

(6) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 oder 2 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Auflagen können vor oder während des Studiums erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.

(7) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Einschreibeordnung erbringen. Das ist nicht erforderlich, wenn die nachgewiesene Berufstätigkeit in deutscher Sprache erfolgt.

(8) Die Studierenden weisen der Hochschule im Verlauf des Studiums das erfolgreiche Beenden der Weiterbildung gemäß Absatz 1 Nr. 4 nach. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses ohne erfolgreichen Abschluss (Abbruch/Abmeldung oder Nichtbestehen ohne Wiederholungsmöglichkeit) unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach Satz 2 folgt, ist nicht mehr möglich. Der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 4 ist nicht erforderlich, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Module, die gemäß Anlage 1 durch Anrechnung erbracht werden müssen, auf andere Weise bereits erbracht wurden oder erbracht werden können; Satz 2 bleibt unberührt.

(9) Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 2 Antrag auf Zulassung

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf)
2. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang
3. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums beziehungsweise des

Fächerkanons, beispielsweise der Meisterausbildung (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)

4. Passbild neueren Datums

§ 3 Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Die Kommission zur Bewertung der Antragsunterlagen (Zulassungskommission) wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs bestellt. Ihr gehören an:

1. der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin oder deren vertretende Person und
2. eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 4 AMPO, die mindestens über einen Abschluss auf Master-Niveau verfügt.

Es können eine oder mehrere Zulassungskommissionen bestellt werden.

(2) Die Zulassungskommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

Anlage 3: Regelungen über die Eignungsprüfung

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums mit 210 ECTS CP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Regelungen dieser FPO und der AMPO gelten für die Eignungsprüfung entsprechend, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

§ 2 Gegenstand, Form und Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung, die relevante Grundlagenthemen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums umfasst und sich dabei schwerpunktmäßig auf die Kompetenzanforderungen der Tabelle 3 bezieht.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine Klausur gemäß § 8 Abs. 2 AMPO. Sie wird in der Regel einmal pro Jahr während der Bewerbungsphase für die Studiengänge angeboten wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt maximal fünf Zeitstunden.

(4) Erlaubte Hilfsmittel werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Die Klausur wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Klausur bestanden wurde. Eine mündliche Nachprüfung ist in begründeten Fällen zulässig.

(6) Die Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung lauten entsprechend den nachfolgenden Tabellen:

Kompetenzbereich	Beschreibung
Fachlich-methodische Kompetenz	Verständnis zentraler fachlicher Zusammenhänge (z. B. zu Werkstoffen, Prozessen, Mikrosystemen), systematische Herleitung und Anwendung technischer Prinzipien. Fähigkeit, praxisbezogene Probleme aus der Mikro-/Nanotechnologie zu analysieren und zu lösen.
Analytisches und wirtschaftliches Urteilsvermögen	Fähigkeit, Entscheidungen technisch wie wirtschaftlich zu begründen; Berücksichtigung von Folgen, Kosten, Alternativen.
Mathematische Grundkompetenz	Grundlagenwissen in Analysis und Linearer Algebra. Lösung ingenieurmathematischer Aufgabenstellungen.

Tabelle 3: Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung

§ 3 Prüfungsberechtigte

An der Eignungsprüfung können Personen gemäß § 1 Abs. 3 der Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang (Anlage 2) teilnehmen, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag gemäß § 4 einzureichen.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung, Fristen

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag (Formblatt). Über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird auf Basis des eingereichten Portfolios nach Absatz 2 entschieden. Die Antragsfrist wird nach Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Dem Antrag auf Eignungsprüfung ist ein Portfolio beizufügen, das die einschlägige Berufstätigkeit zum Studium belegen soll. Dieses Portfolio muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Projekte / Aufgabenbereiche während der beruflichen Tätigkeit
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. entsprechend § 3 keine Prüfungsberechtigung besteht,
2. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Berufstätigkeit nach § 1 Abs. 4 der Anlage 2 nicht oder nicht umfänglich einschlägig für den gewählten Studiengang ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt eine Einladung zur Prüfung.

(5) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme in den Studiengang berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden drei Bewerbungszyklen.
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmern, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, erhalten im Hinblick auf einen erneuten Versuch eine Beratung.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

§ 5 Eignungsprüfungskommission und Prüfende

(1) Die Eignungsprüfungskommission wird in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik durch den Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge des Fachbereichs eingesetzt.

(2) Eine Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfenden, die den Anforderungen gemäß § 24 HochSchG entsprechen. Als Prüfende können auch Personen eines Kooperationspartners mit entsprechender Eignung bestellt werden.

§ 6 Versäumnisse, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern entsprechend.